

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2008.00415 vom 4. Dezember 2008**

ZH Verwaltungsgericht, 2008-12-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2008.00415](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2008.00415)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2008.00415 du 4 décembre 2008

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2008.00415 del 4 dicembre 2008

## **Regeste**

Entwidmung | Entwidmung öffentlicher Parkplätze Die Rekurslegitimation der Beschwerdeführer (Eigentümer von Nachbargrundstücken des entwidmeten Grundstücks) ist fraglich, kann jedoch offen bleiben, da eine materielle Beurteilung der Beschwerde zu deren Abweisung - und damit zum gleichen Ergebnis wie bei der Verneinung der Rekurslegitimation - führt (E. 2.2). Die Vorinstanz ging nicht von einem falschen Sachverhalt aus (E. 3). Der Bezirksrat verletzte das rechtliche Gehör der Beschwerdeführer durch die angesichts der Gemeindeautonomie eingeschränkte Prüfung des angefochtenen Entscheids nicht (E. 4). Der Gemeinderat hatte beim Entscheid über die Entwidmung eine Interessenabwägung vorzunehmen; dabei versties er nicht gegen das Rechtsgleichheitsgebot und das Willkürverbot (E. 5). Die Wirtschaftsfreiheit kann nicht angerufen werden, denn die Gewerbetreibenden haben keinen Anspruch darauf, dass ihren Kunden öffentliche Parkplätze zur Verfügung gestellt werden (E. 6.3). Abweisung der Beschwerde

## **Erwägungen**

### **E. 4.1**

Die Beschwerdeführer behaupten, die Vorinstanz habe ihren Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, weil sie zu Unrecht von einer eingeschränkten Prüfungskompetenz ausgegangen sei.

### **E. 4.2**

Die Vorinstanz hat in einer abschliessenden Bemerkung auf die Gemeindeautonomie hingewiesen (S. 6 unten des angefochtenen Entscheids) und bemerkt, dass in die Entscheidungsfreiheit der Gemeinde nur zurückhaltend eingegriffen werde.

### **E. 4.3**

Nach der Rechtsprechung sind Gemeinden in einem Sachbereich autonom, wenn das kantonale Recht diesen nicht abschliessend ordnet, sondern ihn ganz oder teilweise der Gemeinde zur Regelung überlässt und ihr dabei eine relativ erhebliche Entscheidungsfreiheit einräumt. Der geschützte Autonomiebereich kann sich auf die Befugnis zum Erlass oder Vollzug eigener kommunaler Vorschriften beziehen oder einen entsprechenden Spielraum bei der Anwendung kantonalen oder eidgenössischen Rechts betreffen. Der Schutz der Gemeindeautonomie setzt eine solche nicht in einem ganzen Aufgabengebiet, sondern lediglich im streitigen Bereich voraus. Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der kommunalen Autonomie aus dem für den entsprechenden Bereich anwendbaren kantonalen Verfassungs- und Gesetzesrecht (vgl. BGE 133 I 128 E. 3.1 S. 130 f.; 129 I 290 E. 2.1 S. 294; je mit Hinweisen).

#### **E. 4.4**

Das Gesetz über den Bau und den Unterhalt der öffentlichen Strassen vom 27. September 1981 (StrassG) findet Anwendung auf Strassen, die im Eigentum des Staates oder der politischen Gemeinden stehen und dem Gemeingebrauch gewidmet sind. Als Strassen gelten auch Plätze und Wege, insbesondere Rad-, Fuss-, Reit- und Wanderwege (§ 1 StrassG). Zur Strasse gehören ausser den Flächen für den fliessenden auch diejenigen für den ruhenden öffentlichen und privaten Verkehr (§ 3 StrassG). Träger der Herrschaft über die Gemeindestrassen (inkl. dazugehöriger Flächen des ruhenden Verkehrs) sind die Gemeinden (§ 6 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 12 Abs. 2, § 15 Abs. 2, § 26 Abs. 1, § 38 Abs. 1 und § 39 Abs. 1 StrassG). Ihnen kommt folglich beim Entscheid über deren Entwidmung eine weitgehende Entscheidungsfreiheit zu. Wenn die Vorinstanz im Zusammenhang mit der Entwidmung eines Teils des gemeindeeigenen Grundstücks Kat.-Nr. 01 durch Aufhebung der öffentlichen Parkplätze auf die Gemeindeautonomie hingewiesen hat, ist dies somit nicht zu beanstanden. Es kann der Vorinstanz nicht vorgeworfen werden, sie habe das rechtliche Gehör der Beschwerdeführer wegen einer zu Unrecht nur eingeschränkt vorgenommenen Prüfung des angefochtenen Entscheids verletzt.

#### **E. 5.1**

Die Beschwerdeführer behaupten, sowohl der Beschwerdegegner als auch die Vorinstanz hätten gegen das Gleichbehandlungsgebot verstossen. Der Beschwerdeführer 2 habe sich am 28. April 2008 an den Beschwerdegegner gewandt und angefragt, ob ihm ein Grundstück zur Errichtung von Parkplätzen verkauft werde, da er für seine Liegenschaft über keine Parkplätze verfüge. Seine Anfrage sei aber zurückgewiesen worden, um den Eigentümer der Grundstücke Kat.-Nrn. 02 und 03 in den Genuss von Parkplätzen kommen zu lassen. Auch der Beschwerdeführer 1 könne seinem Wohnungsmieter keinen eigenen Parkplatz vor der Türe zur Verfügung stellen. Der Eigentümer der Grundstücke Kat.-Nrn. 02 und 03 werde grundlos bevorzugt. Dieser hätte im Rahmen der Planung des Bauvorhabens berücksichtigen müssen, dass ausreichend Parkplätze zur Verfügung stünden. Mit der Entwidmung zu dessen Gunsten seien die Beschwerdeführer als alteingesessene Geschäftsinhaber willkürlich benachteiligt worden.

#### **E. 5.2**

Diese Ausführungen der Beschwerdeführer richten sich gegen die vorgesehene Veräusserung eines Teils des Grundstücks Kat.-Nr. 01 an den Eigentümer der Nachbargrundstücke Kat.-Nrn. 02 und 03. Im vorliegenden Verfahren geht es demgegenüber allein um die Frage, ob die Entwidmung von 43,8 m<sup>2</sup> des Grundstücks Kat.-Nr. 01 rechtmässig sei. Die vorgesehene Veräusserung ist aber insofern von Bedeutung, als sie Anstoss für die Entwidmung war. Aus diesem Grund ist auf die Ausführungen der Beschwerdeführer einzugehen.

#### **E. 5.3**

An der Schliessung der Baulücke, welche beim Brand der Gebäude „G“ und „H“ auf den Grundstücken Kat.-Nrn. 02 und 03 entstanden ist, besteht unbestrittenermassen ein öffentliches Interesse. Offenbar ist der Eigentümer jener Grundstücke mit dem Antrag an den Beschwerdegegner gelangt, ihm einen Teil des Grundstücks Kat.-Nr. 01 zu verkaufen, um darauf Pflichtparkplätze erstellen zu können. Der Beschwerdegegner hatte bei dieser Ausgangslage zu prüfen, ob zu diesem Zweck eine Entwidmung der Fläche in Frage komme, welche bisher für öffentliche Parkplätze (blaue Zone) genutzt wurde. Bei diesem

Entscheid war der Beschwerdegegner an die von den Beschwerdeführern angerufenen Verfassungsgrundsätze (Rechtsgleichheit, Willkürverbot) gebunden. Entgegen der Behauptung der Beschwerdeführer sind keine Verstösse gegen diese Grundsätze ersichtlich. So lagen im Zeitpunkt des Entscheids des Beschwerdegegners keine Anträge der Beschwerdeführer vor, ihnen einen Teil des Grundstücks Kat.-Nr. 01 zur Realisierung von Parkplätzen zur Verfügung zu stellen. Ein entsprechender Antrag des Beschwerdeführers 2 erfolgte erst nach Anfechtung des Entwidmungsentscheids des Beschwerdegegners am 28. April 2008. Der Beschwerdegegner hatte auch keine Veranlassung, von sich aus bei anderen Grundeigentümern nachzufragen, ob diese ein Interesse an einem Teil des Grundstücks Kat.-Nr. 01 hätten. Stattdessen hatte der Beschwerdegegner eine konkrete Anfrage zu beantworten. In der dabei gebotenen Interessenabwägung waren das öffentliche Interesse an allgemein zugänglichen Parkplätzen an zentraler Lage einerseits sowie die öffentlichen Interessen an der Herstellung der Verkehrssicherheit und der Schliessung der Baulücke andererseits zu berücksichtigen. Inwiefern der Beschwerdegegner bei der strittigen Entwidmung gegen das Rechtsgleichheitsgebot verstossen oder eine willkürliche Ungleichbehandlung vorgenommen hätte, ist nicht ersichtlich. Dass die Beschwerdeführer nachträglich Gesuche um Erwerb der strittigen Fläche zur Realisierung von privaten Parkplätzen stellten (nach Angaben des Beschwerdeführers 2 am 28. April 2008 und gemäss Eingabe der Beschwerdeführer vom 19. November 2008 erneut am 10./11. November 2008), ist für die Beurteilung der strittigen Entwidmung irrelevant.

#### **E. 6.1**

Die Beschwerdeführer behaupten, die Entscheide des Beschwerdegegners und der Vorinstanz würden in die Wirtschaftsfreiheit eingreifen und diese zu Unrecht einschränken. Die wegfallenden Parkplätze würden von deren Kunden stark genutzt, so dass deren Wegfall negative Auswirkungen auf die Geschäfte hätte. Insbesondere der Beschwerdeführer 2 sei davon betroffen, weil er über keine eigenen Parkplätze verfüge und seine Kunden nach Wegfall der öffentlichen Parkplätze keine Ausweichmöglichkeiten hätten. Die im Entscheid der Vorinstanz erwähnten zwölf öffentlichen Parkplätze im weiteren Umkreis des Dorfplatzes seien unter Berücksichtigung des Bedarfs der Beschwerdeführer, der umliegenden Gewerbe- und Geschäftsbetriebe sowie des geplanten Ladenlokals auf den Grundstücken Kat.-Nrn. 02 und 03 bei weitem nicht ausreichend.

#### **E. 6.2**

Die in Art. 27 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV) verankerte Wirtschaftsfreiheit kann angerufen werden, wenn die Aufhebung eines bisherigen Gemeingebrauchs in Frage steht, sofern der Weiterbestand des Gemeingebrauchs Voraussetzung für die Ausübung eines Gewerbes bildet. Dies ist der Fall, wenn ein Gewerbetreibender darauf angewiesen ist, dass die Kundschaft über öffentliche Strassen zu seinem Betrieb gelangen kann. Wird dies durch ein Fahrverbot verunmöglicht oder übermässig erschwert, so muss sich der betroffene Gewerbetreibende gegenüber einer solchen Massnahme wehren können, weil der freie Verkehr auf öffentlichen Strassen eine der Grundlagen für eine erfolgreiche wirtschaftliche Tätigkeit darstellt und dem Wirkungsbereich der verfassungsrechtlich garantierten Wirtschaftsfreiheit nicht zum Vornherein entzogen sein kann (ZBl 96 [1995] 510 f.).

#### **E. 6.3**

Die Aufhebung der öffentlichen Parkplätze auf dem Grundstück Kat.-Nr. 01 ist nicht vergleichbar mit der Aufhebung einer öffentlichen Strasse, welche für den Zugang zu einem Gewerbebetrieb erforderlich ist. Die Gewerbebetriebe der Beschwerdeführer lassen sich betreiben, ohne dass sich auf dem Grundstück Kat.-Nr. 01 öffentliche Parkplätze befinden. Die Vorinstanz hat sodann gestützt auf den Augenschein festgestellt, dass der Güterumschlag auf dem Grundstück Kat.-Nr. 03 auch nach der Entwidmung einer Teilfläche dieses Grundstücks weiterhin gewährleistet sei. Weshalb die Anlieferung zum Beschwerdeführer 1 durch die strittige Entwidmung behindert werden sollte, ist nicht nachvollziehbar. Selbst wenn aber die Betriebe der Beschwerdeführenden ohne öffentliche Parkplätze in der Nähe mangels genügend eigener Parkplätze in Frage gestellt wären, könnten sie die Wirtschaftsfreiheit im Zusammenhang mit der strittigen Entwidmung und Aufhebung der öffentlichen Parkplätze nicht anrufen. Auch wenn es grundsätzlich zu den Aufgaben des Staates gehört, abseits der Strassen zusätzliche öffentlich zugängliche Parkflächen zu schaffen, hat das Gemeinwesen diese Parkgelegenheiten dort nicht zu schaffen, wo sie vorwiegend speziellen privaten Bedürfnissen dienen (BGE 97 I 798). Die Gewerbetreibenden sind grundsätzlich selber dafür verantwortlich, Kundenparkplätze auf ihren Grundstücken zu errichten. Sie haben keinen Anspruch darauf, dass ihnen dafür öffentliche Parkplätze zur Verfügung gestellt werden. Als öffentliche Aufgabe des Gemeinwesens ist allein die Sorge um einen Teil der Kurzparkierer (Touristen, Besucher öffentlicher Anlässe, Leute, die sich zum Vergnügen im Stadtzentrum aufhalten usw.) zu betrachten (Fritz Frey, Die Erstellungspflicht von Abstellplätzen für Motorfahrzeuge nach zürcherischem Recht, Diss. Zürich 1987, S. 2, mit Hinweisen). Nach der Entwidmung und der damit zusammenhängenden Aufhebung von öffentlichen Parkplätzen auf dem Grundstück Kat.-Nr. 01 stehen zur Erfüllung dieser öffentlichen Aufgabe in rund ein bis zwei Minuten Gehdistanz vom Grundstück Kat.-Nr. 01 entfernt im Dorfzentrum weitere öffentliche Parkplätze zur Verfügung. Das Anrufen der Wirtschaftsfreiheit käme nur dann in Frage, wenn es um eine Entwidmung einer öffentlichen Gemeinschaftsanlage im Sinne von § 245 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (PBG) ginge, welche geschaffen wurde, um öffentliche Parkplätze zur Verfügung zu stellen, weil öffentliche Interessen des Verkehrs sowie des Schutzes von Wohngebieten, Natur- und Heimatschutzobjekten und Gewässern der Schaffung von Abstellplätzen auf den einzelnen Grundstücken entgegenstehen.

#### **E. 7**

Gestützt auf die dargelegten Gründe erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen. Ausgangsgemäss sind die Kosten den Beschwerdeführern aufzuerlegen (§ 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 70 VRG). Eine Parteientschädigung steht ihnen als unterliegender Partei gemäss § 17 Abs. 2 VRG von vornherein nicht zu. Dem obsiegenden Beschwerdegegner ist für das vorliegende Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen, da ihm aus dem Beschwerdeverfahren kein übermässiger Zusatzaufwand erwachsen ist (BEZ 2005 Nr. 15). Demgemäss entscheidet die Kammer :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.